



Regierungsrat

Luzern, 2. Februar 2021

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 445

Nummer: A 445
Protokoll-Nr.: 145
Eröffnet: 01.12.2020 / Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Budmiger Marcel und Mit. über mangelndes Personal beim Arbeitsinspektorat (A 445)

Vorbemerkungen:

Die Kantonalen Arbeitsinspektorate (KAI) sind für den Vollzug des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) und des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) sowie deren Verordnungen zuständig. Die Aufgaben des KAI werden im Kanton Luzern von WAS wira KIGA (Kantonale Industrie- und Gewerbeaufsicht) wahrgenommen.

Der Vollzug des UVG basiert auf einer Leistungsvereinbarung mit der EKAS (Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit) und wird von dieser finanziert. Die EKAS bestimmt die jährliche Menge der Inspektionen für die ganze Schweiz und verteilt diese auf die Kantone im Verhältnis zu den in den Kantonen ansässigen Unternehmen für welche die KAI zuständig sind.

Im Kanton Luzern ist das KAI laut EKAS-Leistungsvereinbarung 2021 für 9'515 Betriebe zuständig und ist verpflichtet dort 528 Betriebsbesuche und ASA-Kontrollen (Systematische Kontrollen zur Arbeitssicherheit) durchzuführen. Ausgenommen sind dabei alle Betriebe für welche andere Vollzugsstellen (siehe unten, Antwort zu Frage 1) zuständig sind.

Die Inspektionen werden durch die EKAS nach Aufwand vergütet. Die Vergütung durch die EKAS macht 50% der Lohnkosten des Luzerner KAI aus. Die andere Hälfte der Lohnkosten und die übrigen Kosten werden durch den Kanton Luzern finanziert. Damit wird der Vollzug des UVG und des ArG sichergestellt.

Zu Frage 1: Wie bewertet der Regierungsrat die personelle Unterbesetzung beim kantonalen Arbeitsinspektorat (KAI) gemäss der verbindlich von der Schweiz ratifizierten ILO-Konvention 81.

Die Arbeitsinspektion des Kantons Luzern ist nicht unterbesetzt. Die Ressourcen des Luzerner KAI sind so bemessen, um die Leistungsvereinbarung mit der EKAS zu erfüllen und den Vollzug des ArG sicherzustellen.

Das KAI ist nicht der einzige Akteur im Arbeitnehmerschutz. Weitere Organisationen wie u.a. die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt Suva, das Staatssekretariat für Wirtschaft Seco und Fachverbände wie das eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI, der schweize-

rische Verein des Gas- und Wasserfaches SVGW, der schweizerische Verein für Schweiss-technik SVS, der schweizerische Verein für technische Inspektion SVTI und die Stiftung agriss (Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz auf landwirtschaftlichen Betrieben) wirken ebenfalls mit und stellen Ressourcen für den Arbeitnehmerschutz zur Verfügung.

Zu Frage 2: Was sind die Gründe für diese personelle Unterbesetzung?

Das KAI ist nicht personell unterbesetzt. Seit der Einführung der EKAS-Richtlinie 6508 (ASA-Richtlinie) im Jahr 1996 wurden die Betriebe verpflichtet in Eigenverantwortung ein Sicherheitskonzept zu erstellen. Falls sie dazu nicht in der Lage sind bzw. nicht über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen, müssen sie ASA-Spezialisten beiziehen. Viele Branchen haben deswegen sogenannte Branchenlösungen erarbeitet, welche die Mitglieder in ihren Betrieben umsetzen müssen. Die Branchenlösungen werden durch Branchenspezialisten der Kantone, des Seco sowie der Suva betreut und begleitet. Dadurch können mit optimierten Ressourcen viele Arbeitnehmende geschützt werden. Die Kontrolle der Umsetzung der Branchenlösungen erfolgt durch die kantonalen Arbeitsinspektorate stichprobenmässig. Dafür sind genügend Ressourcen vorhanden.

Zu Frage 3: Das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) hat als Oberaufsichtsbehörde über die kantonalen Arbeitsinspektorate die Kompetenz, den Kantonen in Form von «Richtlinien» konkrete Vorgaben betreffend der Anzahl der zu beschäftigenden Aufsichtspersonen pro Kanton in Abhängigkeit der Anzahl Betriebe und der zu erfüllenden gesetzlichen Aufgaben sowie ihrer Komplexität zu machen. Hat das Seco sein Weisungsrecht in den letzten Jahren wahrgenommen und dem Kanton entsprechende Vorgaben gemacht? Wenn ja, in Form von Empfehlungen oder Weisungen?

Das Seco erhebt bei seinen regelmässigen Audits bei den kantonalen Behörden auch die personellen Ressourcen sowie den Ausbildungsstand des Arbeitsinspektorats. Es wurden jedoch noch nie Vorgaben bezüglich des Personalbestands angebracht.

Zu Frage 4: Wie viele Covid-19-Kontrollen wurden seit Beginn der Pandemie aufgeschlüsselt nach Monat durchgeführt?

März:	17 Kontrollen
April:	213 Kontrollen
Mai:	452 Kontrollen
Juni:	130 Kontrollen
Juli:	110 Kontrollen
August:	126 Kontrollen
September:	195 Kontrollen
Oktober:	353 Kontrollen
November:	454 Kontrollen
Dezember:	290 Kontrollen
Total 2020:	2340 Kontrollen

Die Anzahl Kontrollen werden wöchentlich dem Kantonalen Führungsstab gemeldet, welcher diese Zahlen der Nationalen Alarmzentrale zuhanden des Bundesamtes für Gesundheit weiterleitet.

Zu Frage 5: Für die Baubranche wurde die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva) mit den Kontrollen beauftragt, die Kantone können dazu weitere Kontrollen vornehmen. Wie beurteilt der Regierungsrat die Zusammenarbeit mit der Suva? Wie viele Kontrollen wurden nach Monat aufgeschlüsselt von der Suva im Kanton Luzern durchgeführt? Fanden in Luzern zusätzliche eigene Kontrollen statt?

Die Suva kontrolliert die Betriebe in ihrem Zuständigkeitsbereich autonom und rapportiert die Zahlen nur gegenüber der EKAS. Wir haben keine Daten zur Kontrolltätigkeit der Suva. Bezüglich der Covid-Kontrollen hat das Seco diese Aufgabe der Suva zugeteilt.

Zu Frage 6: Wie stellt sich der Regierungsrat zu einer Aufstockung des Personals beim Arbeitsinspektorat? Braucht es dafür zusätzliche Gelder vom Bund?

Auf 2021 wurde die Berechnungsgrundlage in den Leistungsvereinbarungen mit den Kantonen leicht angepasst. Daraus resultiert für den Kanton Luzern neu eine um ca. 20% erhöhte Kontrolltätigkeit. Auf Mitte 2020 wurde darum die Arbeitsinspektion um eine Vollstelle erweitert. Diese wird zu ca. 50% durch die EKAS finanziert.

Um die Kontrolltätigkeit bzgl. der Covid-19-Schutzkonzepte hoch zu halten, wird der Personalbestand der KIGA befristet bis Mitte 2022 um weitere 100 Stellenprozent aufgestockt. Auch diese Personalkosten werden teilweise von der EKAS vergütet.

Zu Frage 7: Werden die Sozialpartner beim Vollzug der Massnahmen zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden einbezogen oder konsultiert? Wenn nein, wieso nicht?

Die Sozialpartner sind in der EKAS vertreten und können somit massgebenden Einfluss auf die Kontrolltätigkeit nehmen (z.B. über die Leistungsvereinbarungen zwischen der EKAS und den Kantonen und den damit verbundenen Vorgaben). Auch in den Branchenlösungen sind die Sozialpartner ein unverzichtbarer Partner. Bei Betriebskontrollen wird überprüft, ob die Mitarbeitenden bzw. deren Vertretung bei der Kontrolle teilnehmen wollen (Vorgabe im Mitwirkungsgesetz SR 822.14).